

---

## Kantonsratsbeschluss über die Aufhebung des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

---

(Vom 31. Mai 2017)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### I.

Das Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 12. September 1991<sup>2</sup> wird aufgehoben.

### II.

*Übergangsbestimmung zur Aufhebung vom 31. Mai 2017*

Wer eine Zusicherung auf Zusatzverbilligung II nach bisherigem Recht besitzt und im Zeitpunkt der Aufhebung des Gesetzes kantonale Leistungen bezieht, hat Anspruch auf Ausrichtung der Zusatzverbilligung II um weitere vier Jahre, solange die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 27 bis 28 der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz 30. November 1981<sup>3</sup> erfüllt sind.

### III.

Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 21** Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Die Gemeinden können Leistungen zur Wohnbau- und Eigentumsförderung einführen und insbesondere den Erwerb von Land für den Wohnungsbau verbilligen.

### IV.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Christoph Räber  
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

---

<sup>2</sup> SRSZ 390.100.

<sup>3</sup> SR 843.1.

<sup>4</sup> SRSZ 400.100.